

**KREIS
STEINFURT
DER LANDRAT**



Kreis Steinfurt 48663 Steinfurt

Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143
40 002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/445**

Alle Abg

**Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt**

Tecklenburger Str. 10, 48665 Steinfurt

Ihr Ansprechpartner: Dr. Christoph Brundiers
Zimmer: 922
Telefon: 0 25 51/69 0
Durchwahl: 0 25 51/69 29 22
Telefax: 0 25 51/69 29 00
E-Mail: am139@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen: 39.
Datum: 04.02.2013

**Verbandsklagerecht;
Anhörung A 17; 20.02.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung des Gesetzentwurfes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrecht für Tierschutzvereine, und die Möglichkeit hierzu aus der Sicht des Kreises Steinfurt Stellung zu nehmen.

Da der vorliegende Gesetzentwurf mit dem des Jahres 2011 wörtlich und inhaltlich weitgehend identisch ist verweise ich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen, die der Städtetag NRW, der Landkreistag NRW, die Tierärztekammer Westfalen-Lippe und der Landesverbandes der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf über das Verbandsklagerecht im Jahre 2011 vorgebracht haben, und schließe mich diesen Ausführungen ausdrücklich an.

Neben der grundsätzlichen Kritik an der Notwendigkeit und Berechtigung eines Verbandsklagerechts für Tierschutzvereine ist an dem vorliegenden nordrhein-westfälischen Entwurf besonders zu kritisieren, dass dieser in seiner Ausgestaltung viel zu weitgehend ist. Im Gegensatz zu den Verbandsklagemöglichkeiten im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 63, 64) im Landschaftsgesetzes NRW (§ 12 b), im Verbraucherschutzrecht sowie in den tierschutzrechtlichen Verbandsklagegesetzen anderer Bundesländer (z. B. Bremen, Entwurf Saarland), in denen aus gutem Grund nur Anfechtungsklagen gegen behördliche Genehmigungen zulässig sind, sieht der nordrhein-westfälische Gesetzentwurf auch das Instrument der Verpflichtungsklage vor. Diese Verpflichtungsklagen sind aber überflüssig, da bereits heute auch nicht betroffene Dritte gegen tierschutzrechtliche Entscheidungen der Amtstierärzte Beschwerde bei der zuständigen Fachaufsichtsbehörde einlegen oder in besonders gravie-

Steuernummer: 311 / 5873 / 0032 FA ST

Kreissparkasse Steinfurt

BLZ: 403 510 60
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG

BLZ: 401 637 20
Konto: 40 300 200
IBAN: DE82 4016 3720 0040 3002 00
BIC: GENODEM1SEE

Postbank Dortmund

BLZ: 440 100 46
Konto: 20 234 469
IBAN: DE 97 4401 0046 0020 2344 69
BIC: PBNKDEFF

Seite 2 von 2

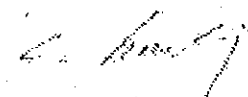
renden Fällen auch Klage auf Amtspflichtverletzung gegen den zuständigen Amtstierarzt anstrengen können. Ein Ungleichgewicht der Rechtsmittel zu Ungunsten der Tiere ist also auch im Fall der Unterlassung oder der Fehleinschätzung eines Amtstierarztes nicht gegeben. Die deutlich zu weit gehenden Klagemöglichkeiten dieses Gesetzentwurfes verführen lediglich zum Missbrauch und behindern so einen effektiven Tierschutz mehr als das sie ihm nützen.

Auch die Klagemöglichkeiten nach § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfes gehen viel zu weit. Praktisch jede Genehmigung, die der Amtstierarzt erteilt, und jede Erlaubnis oder Anordnung, die der Amtstierarzt trifft, können beklagt werden. Auch hier wäre es sachgerechter gewesen, der Gesetzgeber hätte die Klagemöglichkeiten beschränkt, z. B. auf bau- und emissionschutzrechtliche Genehmigungen ab einer gewissen Größenordnung (z. B. Bauten nach Spalte 1 Bundesimmissionsschutzgesetz) und auf Genehmigungen und Erlaubnisse bei Vorhaben, die eine besondere gesellschaftliche Relevanz haben (z. B. Schächten, Tierversuche an Primaten oder Zulassung von Zoo- und Zirkusbetrieben). Der § 1 Abs. 1 in der vorliegenden Form greift aber tief in die tägliche Alltagsarbeit der Amtstierärzte ein. Schon Anordnungen, die nur ein einzelnes Tier betreffen, oder Genehmigungen, die tierschutzrechtlich ohne besondere Brisanz sind (z. B. Ausnahmegenehmigung für Bauer Brömmelkamp, seinem Bullen befristet das bindegewebige Endstück des Schwanzes zu kupieren), sowie kleinste Bauvorhaben über 50 m³ Bauvolumen können demnächst von nicht betroffenen Dritten beklagt werden. Diese viel zu weit gehenden Klagerechte verbessern nicht den Tierschutz, sondern behindern die Behörden bei ihrer täglichen Arbeit für den Tierschutz und leisten lediglich der „Prozesshanselei“ Vorschub.

Insgesamt halte ich den Gesetzentwurf - gerade auch im Vergleich mit dem Verbandsklagegesetz anderer Bundesländer und anderer Rechtsgebiete - daher für viel zu weitgehend. Es ist - auch in der Begründung zum Gesetzentwurf - kein sachlicher Grund ersichtlich, der es rechtfertigt, nicht betroffenen Dritten in Nordrhein-Westfalen im Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes deutlich weitreichendere Klagemöglichkeiten zu gewähren, als sie nicht beteiligten Dritten in anderen Bundesländern und in anderen Rechtsbereichen eingeräumt werden. Es ist deshalb im Sinne des Tierschutzes und im Sinne eines vernünftigen Verwaltungshandels in unserem Bundesland dringend notwendig, die Klage- und Informationsrechte der Tierschutzvereine auf ein sachgerechtes Maß zu beschränken.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dr. Brundiars